

# Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung vom 23.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

### 1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.135.900	1.206.000
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.263.300	1.268.300

### 2. im Finanzhaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.101.800	1.171.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.316.300	1.163.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	155.500	160.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	268.500	46.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.800	256.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	290.800	535.300

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in 2015 nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in

2015 auf 1.067.100 € und  
2016 auf 1.223.800 € festgesetzt.

### § 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1.Grundsteuer</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1.1. Grundsteuer A -für land-u. forstwirtschaftliche Betriebe	400 v.H.	400 v. H
1.2 Grundsteuer B -für Grundstücke	450 v.H	450 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	380 v.H.	380 v.H

### § 6 weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“  
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2.,, bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 1 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. sind Investitionen bis zu einem Wert von 15.000 €

Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 20 GemHVO für übertragbar erklärt.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 20 GemHVO zur Verfügung steht.

A. Strobach

Blankenheim, den

Bürgermeister Blankenheim